

---

Abteilung: 2.6 - Gesundheitsamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Jöbgen (Tel. 02641/975-633)  
Aktenzeichen: 2.6-10-02  
Vorlage-Nr.: 2.6/022/2019

---

### **TAGESORDNUNGSPUNKT**

|                        |                    |              |                       |
|------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b> | <b>Sitzung am:</b> | <b>ö/nö:</b> | <b>Zuständigkeit:</b> |
| Kreistag               | 28.06.2019         | öffentlich   | Entscheidung          |

#### **Berufung einer Besuchskommission nach § 29 PsychKG**

---

##### ***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag beschließt die Berufung der nach § 29 Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vorgeschriebenen Besuchskommission für die Dauer von 5 Jahren. Der Kreistag beschließt folgende Personen als Mitglieder der Besuchskommission zu berufen:

- den Facharzt für Psychiatrie des Gesundheitsamtes, namentlich: Herrn Heinrich Horn, Gesundheitsamt, Wilhelmstraße 59, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler;
- \_\_\_\_\_ als Person mit Befähigung zum Richteramt;
- Frau Irmgard Springer, Am Kurgarten 50a, 53489 Sinzig, als Vertreterin der Angehörigen psychisch kranker Menschen im Kreis Ahrweiler;
- eine Vertreterin der Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler, namentlich: Frau Andrea Sebastian, Abt. 2.4 - Soziales, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der Kreistag des Landkreises, in dessen Gebiet sich Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 PsychKG befinden, soll für jeweils 5 Jahre eine Besuchskommission berufen. Aufgabe der Besuchskommission ist es, die Einrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr zu besichtigen und zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach dem PsychKG gewahrt werden. Bei den Besichtigungen ist den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Besuchskommission legt dem Kreistag, der sie berufen hat, nach jeder Besichtigung einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor (§ 29 Abs. 1 und 3 PsychKG).

Bei den Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG handelt es sich um psychiatrische Krankenhäuser, psychiatrische Fachabteilungen sonstiger Krankenhäuser, psychiatrische Hochschulkliniken und andere für psychisch kranken Personen geeignete Einrichtungen, die vom fachlich zuständigen Ministerium für die Unterbringung psychisch kranker Personen als geeignet anerkannt worden sind. Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Im Staatsanzeiger vom 16.12.1996 wurden für den Landkreis Ahrweiler im Sinne des § 12 Abs. 1 PsychKG als geeignet anerkannt:

- Dr. von Ehrenwall'sche Klinik, Walporzheimer Straße 2, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
- DRK Fachklinik für psychisch kranke Kinder und Jugendliche, Lindenstraße 4, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

In Anlehnung an die Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates vom 18.09.1996, denen auch der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz zugestimmt hat, wird für eine unabhängige Besuchskommission folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

- ein/e Arzt/Ärztin für Psychiatrie,
- eine Person mit Befähigung zum Richteramt,
- ein/e Vertreter/in der Angehörigen psychisch kranker Personen,
- ein/e Vertreter/in der Betreuungsbehörde.

Unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag wäre die CDU-Kreistagsfraktion berechtigt, die Person mit Befähigung zum Richteramt vorzuschlagen.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat